

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 7/96

L 13 An 53/93 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 An 11/93 (SG Aachen)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 1996 durch
den Richter Dr. M e y e r als Vorsitzenden, die Richterin T ü t t e n b e r g und den Richter
Dr. B e r c h t o l d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1995 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Gewährung einer höheren Regelaltersrente, weil er meint, es verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes, daß der Wert der ihm bei seiner Rente angerechneten Ersatzzeit des militärischen Dienstes (vom 11. September 1943 bis zum 31. Dezember 1946) im Wege der Gesamtleistungsbewertung nach § 71 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nach Maßgabe seiner persönlichen Beitragsleistung bemessen werde (hier: jeweils 0,0544 Entgeltpunkte), während ansonsten in der Rentenversicherung ein Dienst für das Gemeinwohl (zB Kindererziehung, Pflegeleistung, Wehr- oder Zivildienst) mit festen Beträgen entgolten werde; ihm müßten jeweils mindestens 0,9 Entgeltpunkte angerechnet werden. Der Senat hat dem Kläger durch den am 20. Dezember 1995 zugestellten Beschluß vom 14. Dezember 1995 Prozeßkostenhilfe bewilligt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG hinreichend "dargelegt" oder "bezeichnet" worden. In der Beschwerdebegründung (Bl 36 bis 38 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG>) wird zwar behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Jedoch ist keine bestimmte Rechtsfrage formuliert und im Blick hierauf dargetan worden, daß und ggf weshalb sie höchstrichterlicher Klärung bedarf und im angestrebten Revisionsverfahren vom BSG notwendig zu beantworten ist. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

